

Satzung
über die Ausdehnung des Geltungsbereichs
von ortsrechtlichen Vorschriften der Stadt Hof
auf Gebietsteile der Gemeinde Döhlau, Landkreis Hof

Vom 22. April 1980

Auf Grund Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Hof zum Vollzug des § 4 Abs. 1 der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Hof und der Gemeinde Döhlau, Landkreis Hof, über die Mitbenutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Stadt Hof durch die Gemeinde Döhlau vom 24. Mai 1978 / 27. Juni 1978 (RABl. Ofr. 78, S. 108) folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 15. April 1980 - Nr. 230 - 4103/4 - 7/79 - genehmigte

Satzung:

§ 1

EINZUGSGEBIET

Einzugsgebiet im Sinne dieser Satzung ist das Gebiet der in der Gemarkung Tauperlitz liegenden Grundstücke Fl.Nr- 342/1, 342/2, 342/3, 342/4, 342/6, 342/12, 342/13, 342/14, 346/2, 346/3, 346/5, 346/6, 346/7, 346/8, 346/9. Das Einzugsgebiet ergibt sich aus der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Hof und der Gemeinde Döhlau, Landkreis Hof, über die Mitbenutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Stadt Hof durch die Gemeinde Döhlau vom 24. Mai 1978 / 27. Juni 1978 und einem Lageplan vom 04.02.1975, der bei den Verwaltungen der beiden Vertragsteile zu jedermanns Einsicht aufliegt.

§ 2

ANZUWENDENDE BESTIMMUNGEN

- (1) Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Hof (Entwässerungssatzung -EWS-) vom 20. Dezember 1979 und die §§ 8 bis 15 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 20. Dezember 1979 gelten auch für das in § 1 umschriebene Einzugsgebiet.
- (2) Werden die für das Einzugsgebiet in Geltung gesetzten Bestimmungen später geändert oder neu gefasst, so gelten die Änderungen oder Neufassungen auch für das in § 1 umschriebene Einzugsgebiet, soweit nicht durch Satzung eine andere Regelung erfolgt.

§ 3

IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt am 01. Mai 1980 in Kraft.